

Öffentliche Konsultation zur Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und der "Panorama-Ausnahme"

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Allgemeine Angaben zur Person

Die in dieser Konsultation zum Ausdruck gebrachten Ansichten dürfen in keinem Fall als offizieller Standpunkt der Europäischen Kommission ausgelegt werden. Alle in diesem Dokument enthaltenen Definitionen sind ausschließlich für die Zwecke dieser öffentlichen Konsultation bestimmt. Sie haben keinerlei Einfluss auf unterschiedliche Definitionen, die die Kommission im Rahmen derzeitiger oder künftiger EU-Rechtsvorschriften verwendet. Dies gilt auch für etwaige Überarbeitungen von dieselben Themen betreffenden Definitionen durch die Kommission.

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

*

Sie antworten als:

- Privatperson
- Vertreter/in einer Organisation/eines Unternehmens/einer Einrichtung

*Bitte geben Sie Ihren Vornamen an:

Till

*Bitte geben Sie Ihren Nachnamen an:

Dr. Kreuzer

*

Die erhaltenen Beiträge zur Konsultation könnten einschließlich der Angaben zur Identität der Antwortenden auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Bitte geben Sie an, welche der folgenden Optionen Sie bevorzugen:

- Mein Beitrag kann unter dem angegebenen Namen veröffentlicht werden; ich erkläre hiermit, dass keine meiner Angaben urheberrechtlichen Bedingungen unterliegt, welche eine Veröffentlichung verhindern würden.
- Anonymität: Ich stimme der Veröffentlichung sämtlicher Angaben in meinem Beitrag zu und erkläre, dass keine von ihnen urheberrechtlichen Beschränkungen unterliegt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.
- Ich stimme einer Veröffentlichung nicht zu (Ihr Beitrag wird nicht veröffentlicht, kann aber von der Kommission intern verwendet werden.)

(Bitte beachten Sie, dass Ihr Beitrag ungeachtet der gewählten Option Gegenstand eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten gemäß [Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission](#) sein kann. In diesem Fall werden wir den Antrag anhand der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen im Einklang mit den geltenden [Datenschutzvorschriften](#) behandeln.)

*Name Ihrer Einrichtung/Organisation/Ihres Unternehmens:

IGEL - Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Wie lautet die Website Ihrer Einrichtung/Organisation/Ihres Unternehmens?

www.leistungsschutzrecht.info

*In welchem Staat befindet sich die Hauptniederlassung Ihrer Organisation:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Sonstige

*

In welchen Staaten ist Ihre Einrichtung / Organisation / Ihr Unternehmens tätig? (mehrere Antworten möglich)

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Sonstige

*

Ist Ihre Organisation im [Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments](#) eingetragen?

- Ja
- Nein

*

Registriernummer Ihrer Organisation im Transparenzregister:

986236422310-54

Die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette

In ihrer Mitteilung vom 9. Dezember 2015 über „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ setzte sich die Kommission das Ziel, einen funktionsfähigen Urheberrechtsbinnenmarkt zu schaffen, was die Möglichkeit einschließt, „dass die Rechteinhaber für die Verwendung von Inhalten und auch von online verbreiteten Inhalten Lizenzen vergeben und eine Vergütung erhalten können“. Im Anschluss an die Mitteilung und die diesbezüglichen Reaktionen der interessierten Kreise möchte die Kommission nun Meinungsäußerungen dazu einholen, ob Verleger von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und wissenschaftlichen Zeitschriften infolge des derzeit geltenden Urheberrechtsrahmens auf Probleme im digitalen Umfeld stoßen, vor allem im Hinblick auf ihre Möglichkeiten, für Online-Nutzungen ihrer Inhalte Lizenzen zu vergeben und eine Vergütung zu erhalten. In anderen öffentlichen Konsultationen, die in den letzten Jahren zu urheberrechtlichen Themen durchgeführt wurden, ist auf diese Frage nicht speziell eingegangen worden. Insbesondere möchte die Kommission alle Beteiligten dazu befragen, wie sich eine mögliche Änderung des EU-Rechts, durch die Verlegern ein neues verwandtes Schutzrecht verliehen würde, auf sie selbst und auf die gesamte verlegerische Wertschöpfungskette, Verbraucher und EU-Bürger und die Kreativindustrie auswirken würde. Die Kommission ermuntert alle Beteiligten dazu, ihre Antworten – soweit dies möglich ist – mit Marktdaten und anderen wirtschaftlichen Belegen zu untermauern. Außerdem möchte sie Meinungsäußerungen dazu einholen, ob ein unterschiedlicher Handlungsbedarf im Sektor der Presseverleger und dem der Buchverleger/wissenschaftlichen Verleger besteht. Auf diese Weise wird die Kommission dafür sorgen, dass ein mögliches Handeln mit dem Vorgehen auf anderen Gebieten der EU-Politik abgestimmt wird, insbesondere mit ihrer Politik für den offenen Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen .

*

Möchten Sie auf den Fragebogen „Die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette“ antworten?

- Ja *(Bitte warten Sie für einen Moment, bis die Fragen unten geladen werden)*
- Nein

[1] [KOM\(2015\) 626 final](#).

[2] Schutzrechte sind dem Urheberrecht ähnlich, belohnen aber nicht die originäre Schöpfung eines Autors (ein Werk). Sie belohnen entweder die Aufführung eines Werkes (z.B. durch Musiker, Sänger oder Schauspieler) oder die einen organisatorischen oder finanziellen Aufwand (zum Beispiel durch einen Produzenten), welcher auch eine Beteiligung am kreativen Schaffensprozess einschließen kann. Das EU-Recht sieht verwandte Schutzrechte ausschließlich für ausführende Künstler, Filmproduzenten, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen vor. Diese den Rechteinhabern auf EU-Ebene zustehenden verwandten Schutzrechte schließen (außer in Sonderfällen) im Allgemeinen die Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung ein.

[3] Siehe die Mitteilung „[Verbesserung des Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen: Steigerung der Wirkung öffentlicher Investitionen in die Forschung](#)“, COM(2012) 401, und die [Empfehlung über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung](#), C(2012) 4890.

Wahl der Befragtenkategorie

*Bitte wählen Sie die Kategorie, die auf Ihre Einrichtung/Organisation und Ihren Sektor zutrifft.

- Mitgliedstaaten
- Behörden
- Bibliotheken/Einrichtungen des Kulturerbes (oder deren Vertreter)
- Bildungs- oder Forschungseinrichtungen (oder deren Vertreter)
- Endnutzer/Endverbraucher/EU-Bürger (oder deren Vertreter)
- Forscher (oder deren Vertreter)
- Professioneller Fotograf (oder Vertreter)
- Autoren (oder deren Vertreter)
- Journalisten (oder Vertreter)
- Sonstige Autoren (oder deren Vertreter)
- Verwertungsgesellschaften (oder deren Vertreter)
- Presseverleger (oder deren Vertreter)
- Buchverleger (oder deren Vertreter)
- Wissenschaftliche Verleger (oder deren Vertreter)
- Filmproduzenten/Produzenten audiovisueller Werke (oder deren Vertreter)
- Sendeunternehmen (oder deren Vertreter)
- Tonträgerhersteller (oder deren Vertreter)
- Ausübende Künstler (oder deren Vertreter)
- Werbedienstleister (oder deren Vertreter)
- Inhalteaggregatoren (z. B. Nachrichtenaggregatoren, Bilderdatenbanken, Medienbeobachtungsdienste oder deren Vertreter)
- Suchmaschinen (oder deren Vertreter)
- Soziale Netzwerke (oder deren Vertreter)
- Hosting-Dienstleister (oder deren Vertreter)
- Sonstige Dienstleister (oder deren Vertreter)
- Sonstiges

Bitte präzisieren Sie „Sonstiges“:

Die Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht (IGEL) ist eine private Initiative. Derzeit vereinigt sie über 130 Unterstützer unterschiedlichster Art, darunter Blogs, Journalistenverbände, Verlage, Internet-Unternehmen wie Suchmaschinen und Aggregatoren, NGOs und Stiftungen (siehe die Liste der Unterstützer unter: <http://leistungsschutzrecht.info/unterstuetzer>). IGEL wendet sich gegen das Leistungsschutzrecht für Presseverleger, weil es Innovationen behindert und die Informationsfreiheit einschränkt. IGEL informiert die Öffentlichkeit über die – häufig unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden – politischen Prozesse in Bezug auf das Leistungsschutzrecht für Presseverleger und spricht sich als zivilgesellschaftliche Initiative im politischen Diskurs gegen dessen Einführung aus.

Fragen

1. Auf welcher Grundlage erlangen Sie Rechte zur Veröffentlichung von Ihren Presse- oder anderen Druckerzeugnissen und deren Lizenzierung? *(mehrere Antworten möglich)*

- Rechteübertragung von Urhebern/Autoren
- Lizenzvergabe durch Urheber/Autoren (exklusiv oder nicht-exklusiv)
- Eigenständiges Recht nach nationalem Recht (z. B. Autor eines Gemeinschaftswerks)
- Rechte an von Beschäftigten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses geschaffenen Werken
- Nicht zutreffend
- Sonstiges (bitte angeben)

Bitte erläutern Sie

Wir veröffentlichen lediglich eigene Inhalte.

2. Hatten Sie Probleme bei der Vergabe von Lizenzen für Online-Nutzungen ihrer Presse- oder anderen Druckinhalte aufgrund der Tatsache, dass dies auf der Grundlage von Rechten erfolgte bzw. erfolgen sollte, die Ihnen von Urhebern übertragen wurden bzw. für die Ihnen eine Lizenz erteilt wurde?

- Ja, oft.
- Ja, gelegentlich.
- Fast nie
- Nie
- Keine Meinung
- Nicht zutreffend

Falls ja, erläutern Sie bitte, welche Probleme auftraten, und geben Sie Beispiele. Nennen Sie insbesondere den Mitgliedstaat, die lizenzierten Nutzungsarten, die Art der Werke und den Lizenznehmer.

3. Hatten Sie Probleme bei der Durchsetzung von Rechten in Bezug auf Online-Nutzungen von Presse- oder sonstigen Druckinhalten aufgrund der Tatsache, dass dies auf der Grundlage von Rechten erfolgte bzw. erfolgen sollte, die Ihnen von Urhebern übertragen wurden bzw. für die Ihnen eine Lizenz erteilt wurde?

- Ja, oft.
- Ja, gelegentlich.
- Fast nie
- Nie
- Keine Meinung
- Nicht zutreffend

Falls ja, erläutern Sie bitte, welche Probleme auftraten, und geben Sie Beispiele. Nennen Sie insbesondere den Mitgliedstaat, die Nutzungsart und die beanstandeten Verletzungen ihrer Rechte.

4. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts auf EU-Ebene auf die Verleger (insbesondere deren Möglichkeiten, ihre Inhalte zu lizenzieren, vor Verletzungen zu schützen und einen Ausgleich für Nutzungen zu erhalten, die einer Ausnahme unterliegen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte näher erläutern:

Verleger sind auf die fruchtbare Beziehung zu Autoren und Suchdiensten angewiesen. Diese Beziehungen werden durch Leistungsschutzrechte/verwandte Schutzrechte gefährdet.

+ In der Beziehung zu Suchanbietern hat vor allem das spanische Beispiel gezeigt, dass gerade kleinere Publikationen und Verleger nach Einführung des dortigen Leistungsschutzrechts erhebliche Reichweitenverluste erlitten haben. Angesichts dieser absehbaren bzw. bereits eingetretenen Folgen hat sich eine Vielzahl von Verlagen gegen solche Rechte ausgesprochen (siehe http://www.aeapp.com/pdf/151204_Statement_on_Digital_Single_Market_FINAL.pdf) bzw. erklärt (in Deutschland) diese nicht in Anspruch nehmen zu wollen. Selbst diejenigen, die sich in Deutschland ausdrücklich auf das Leistungsschutzrecht berufen, haben sich entschieden, weiterhin bei Google uneingeschränkt gelistet zu werden (mit Vorschau, Snippet). Diese Entscheidung wurde bewusst deshalb getroffen, weil ansonsten immense Einbußen bei Klickzahlen und Reichweite befürchtet wurden (siehe <http://leistungsschutzrecht.info/news/2014-11-05/axel-springer-willigt-ein>).

+ Bei den zahlenmäßig weitaus meisten der von solchen Rechten erfassten "verlegten" Publikationen handelt es sich um Online-Publikationen. Deren publizistischer und wirtschaftlicher Erfolg steht und fällt mit Reichweite, Verbreitung und Zugänglichkeit. Leistungsschutzrechten komplizieren es, solche Inhalte zu teilen und darauf hinzuweisen und schaden den grundlegenden Erfolgsfaktoren von Online-Publikationen.

+ Wie das deutsche und spanische Beispiel gezeigt haben, werden die Verleger keine Einnahmen aus solchen Rechten erzielen. Vielmehr werden sie in Rechtsstreitigkeiten und jahrelange Rechtsunsicherheit verwickelt, die gerade kleinen und innovativen Verlagen massiv schadet und ihre Geschäftsmodelle und damit Existenz bedroht.

+ Wie Presseverlage brauchen auch Buch- oder Wissenschaftsverlage keine eigenen Leistungsschutzrechten. Sie profitieren umfassend von abgeleiteten urheberrechtlichen Nutzungsrechten, die sie sich von den Autoren einräumen lassen. Selbst führende Lobbyisten der Buch- und Wissenschaftsverlage warnen davor, dass Leistungsschutzrechten nicht nur unnützlich sind, sondern auch dem Verhältnis zu den Autoren schaden (siehe http://www.boersenblatt.net/artikel-analyse_von_boersenvereinsjustiziar_christian_sprang.1141624.html).

+ Es lässt sich in der digitalen Welt nicht trennscharf definieren, wer ein Verleger und was ein Verlag ist. Im Zweifel würden diese Rechte annähernd alle Publikationen im Internet betreffen. Das hierdurch entstehende Rechtschaos würde die Publizierenden ("Verleger") in gleichem Maß betreffen, wie Online-Dienste, Nutzer, Wissenschaftler usw.

5. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf die Autoren im Verlagssektor wie Journalisten, Schriftsteller, Fotografen, Forscher (insbesondere auf das Vertragsverhältnis zwischen Autoren und Verlegern, die Vergütung und den Ausgleich, den sie für Nutzungen erhalten, die einer Ausnahme unterliegen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte näher erläutern

Die Autoren werden von neuen Verlegerrechten nicht profitieren. Statt dessen werden ihre eigenen Rechte und ihre eigene, aus dem Urheberrecht fließende, Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Verwertung ihrer Werke eingeschränkt.

+ Wie das deutsche Beispiel gezeigt hat, ist der Bezugspunkt eines Verleger-Leistungsschutzrechts nicht trennscharf vom urheberrechtlichen Schutzgegenstand (dem Werk) zu unterscheiden. Ein Text ist ein Text. Dadurch, dass er in einem Buch oder auf einer Webseite veröffentlicht wird, entsteht nichts Neues, kein anderer (Schutz-)Gegenstand, der sich vom Text unterscheiden ließe (so auch Christian Sprang, http://www.boersenblatt.net/artikel-analyse_von_boersenvereinsjustiziar_christian_sprang.1141624.html).

Beide Rechte werden sich daher unweigerlich überlagern. Der Urheber kann dann nicht mehr sicher sein, ob er aufgrund des Verlegerrechts noch frei über z.B. Zweitveröffentlichungen seines Werkes oder Mehrfachverwertungen, Differenzierung verschiedener Nutzungsarten autonom entscheiden kann. Wurde sein Werk von einem Verlag publiziert, überlagert das Recht an der Publikation (Leistungsschutzrecht) das Recht an der Kreation (Urheberrecht). Dies hat massive Auswirkungen auf die urheberrechtlichen Befugnisse.

+ Da durch Leistungsschutzrechten keine (zusätzlichen) Einnahmen generiert werden, werden die Urheber auch dann keine Beteiligungen erhalten, wenn solche gesetzlich vorgeschrieben würden.

+ Die Einnahmen der Urheber aus Pauschalvergütungen werden sinken, wenn Verleger einen Anspruch auf Anteile des Gesamtvergütungsaufkommens geltend machen können. Dieses wird durch weitere Rechte nicht steigen, daher wird die gleiche Summe auf mehr Beteiligte verteilt werden müssen. Was den Verlagen in diesem Zuge zukommt, entgeht den Urhebern.

+ Urheber wie Journalisten, Wissenschaftler oder Schriftsteller sind unbedingt darauf angewiesen, in Suchmaschinen effizient recherchieren zu können, sich über soziale Netzwerke auszutauschen und Inhalte mit anderen zu teilen usw. Leistungsschutzrechte behindern diese Kerntechnologien des Internets (siehe die Auswirkungen in Spanien und Deutschland) und schaden damit gleichermaßen den Nutzern. Hierunter leiden professionelle Nutzer wie die genannten Gruppen von Autoren ganz besonders. Im Übrigen leiden gerade freiberufliche Journalisten erheblich darunter, wenn ihre Beiträge aufgrund von Auseinandersetzungen über das Leistungsschutzrecht zwischen Verlagen und Suchanbietern an Visibilität verlieren. Ihr Renommee und damit ihre Einnahmemöglichkeiten sind grundlegend auf die Wahrnehmbarkeit ihrer Inhalte angewiesen.

+ Aus diesem Grund sind in Deutschland alle großen Journalistenverbände erklärte Gegner des Leistungsschutzrechts (siehe u.a. <http://leistungsschutzrecht.info/news/2015-07-14/am-besten-abschaffen>). Verschiedene Verbände sind Mitglied des IGEL (siehe <http://leistungsschutzrecht.info/unterstuetzer>).

6. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf die Autoren im Verlagssektor (wie oben)?

- Sehr positiv
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf andere Rechteinhaber als die Autoren im Verlagssektor?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Die Schaffung eines neues Rechts wirkt sich auf alle Verwerter, Rechteinhaber und Nutzer, seien es private oder professionelle, negativ aus. Ein verwandtes Schutzrecht für alle Arten von Verlegern und alle Arten von Publikationen von Sprachwerken wäre dabei noch wesentlich schädlicher als ein verwandtes Schutzrecht/Leistungsschutzrecht nur für Presseverleger.

+ Hierdurch wird das ohnehin schon annähernd undurchdringliche Rechtedickicht zunehmend dichter. Museen und Archive, Schulen und Universitäten können schon heute ihre Arbeit angesichts der immer komplexer werdenden Rechtsfragen kaum noch verrichten. Data Mining ist schon jetzt kaum möglich, zusätzliche Verlegerrechte werden dieses Problem weiter verschärfen.

Archivierungsinitiativen wie Europeana verwenden Großteile ihrer immensen Budgets schon heute auf Rechteklärung, die nichtsdestotrotz häufig scheitert, wodurch kulturelles Erbe verloren geht. Verwandte Schutzrechte für Verlagsprodukte (vulgo: Publikationen) zu gewähren hieße, eine weitere Schicht weit reichender Schutzrechte dem Urheberrecht hinzuzufügen. Hierdurch werden Rechteklärungsfragen komplexer und Transaktionskosten steigen.

+ Verlegerrechte untergraben das Prinzip der Gemeinfreiheit. Das zeigt sich etwa am Beispiel des Tagebuchs der Anne Frank. Derzeit wird debattiert, ob und

in welchen Territorien es in diesem Jahr nach urheberrechtlichen Gesichtspunkten gemeinfrei wird. Obwohl die urheberrechtliche Schutzdauer innerhalb der EU durch eine Richtlinie auf siebenzig Jahre nach dem Tod festgelegt ist, gibt es hierüber einige Unklarheit im grenzüberschreitenden Vergleich (siehe auch <https://edri.org/readannediary-if-you-can/>, <http://www.annefrank.centrumcyfrowe.pl/text>).

Hätten nun Buchverlage ein eigenes Leistungsschutzrecht, würde die Einschätzung in jedem Fall erheblich erschwert oder gänzlich unmöglich. Wenn solche für einen Zeitraum von beispielsweise fünfzig Jahren nach Erstveröffentlichung gewährt würden und eine Ausgabe des Tagebuchs wäre 1999 erschienen, würden freie Wiederveröffentlichungen bis 2050 blockiert. Würde dann 2019 eine weitere Ausgabe erscheinen, würde das Verleger-Leistungsschutzrecht hieran 2070 enden usw.

Das Beispiel zeigt, welche komplexen Fragen entstehen, wenn man dem Autorenurheberrecht Verlegerrechte hinzufügt, die hiervon unweigerlich überlagert werden: Wem würden die Leistungsschutzrechte eigentlich zustehen? Dem ersten Verleger oder (auch) jedem späteren? Müsste bei der Zweitveröffentlichung durch einen weiteren Verlag dieser vom Erstveröffentlichenden eine Lizenz einholen? Müsste in diesem Fall auch der Autor den ersten Verlag um Erlaubnis fragen, bevor er Zweitveröffentlichungsrechte an einen anderen Verlag vergeben darf? Worauf bezieht sich das Verlegerrecht überhaupt? Auf den Text, das Buch-Layout, jeden einzelnen Satz in dem Buch, alles zusammen?

Diese Rechtsunsicherheiten betreffen Nutzer und Verleger in allen Sektoren, online und offline. Sie werden niemals zufriedenstellend geklärt werden können, weil das Problem im Ansatz selbst steckt: Die "Leistung" des Verlegers und damit der Schutzgegenstand des Verlegerrechts kann nicht vom Schutzgegenstand des Urheberrechts abgegrenzt werden (siehe schon oben zu Frage 5). Weil die Schutzgegenstände letztlich identisch sein werden, bedarf es eines zusätzlichen Verlegerrechts nicht. Ignoriert man diese Tatsache, entstehen unweigerlich unlösbare Rechtsfragen.

8. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf andere Rechteinhaber als die Autoren im Verlagssektor?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

In Bezug auf die Verlage selbst gelten die Antworten zu Frage 4 entsprechend. Im Übrigen entstehen die in den Fragen 5-7 dargestellten Probleme mit jeder Art von Verlegerleistungsschutzrecht, sofern man dies nicht - etwa wie in Deutschland geschehen - so massiv beschränkt, dass es neben dem Urheberrecht praktisch keinen Anwendungsbereich mehr hat. Ein derart verkrüppeltes Recht nützt den vermeintlich Begünstigten natürlich umso weniger, es richtet aber dennoch großen Schaden an (siehe hierzu unten, Fragen 10, 11 und 12).

9. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Forscher und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Siehe die Antworten zu Fragen 7 und 5.

Zusätzliche Verlegerschutzrechte, die naturgemäß keinen klar definierten Schutzgegenstand haben, behindern die Nutzung der Inhalte massiv. Sie schaffen große Rechtsunsicherheit, erschweren die Rechteklärung und Wahrnehmung von Schrankenbestimmungen, Text und Data Mining und sie untergraben die Schutzdauerbegrenzung. Im Übrigen beschränken sie das Urheberrecht und die hierdurch gewährleistete Freiheit der Autoren, über die Verwertung ihres Werks eigenständig zu entscheiden.

10. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Forscher und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Verlegerschutzrechte behindern die Informationsfreiheit und die Funktion von Kerntechnologien des Internets (Such- und Aggregationsdienste, soziale Netzwerke usw.). Die Wissenschaft ist – ebenso wie jede andere Profession – ganz erheblich darauf angewiesen, dass effiziente Informationsrecherchen im und Kommunikation über das Netz möglich sind.
Im Übrigen gelten die Antworten zu Frage 9 entsprechend.

11. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Online-Diensteanbieter (insbesondere deren Möglichkeiten, Presse- und andere Druckinhalte zu nutzen oder Lizenzen dafür zu erlangen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Die Frage ist unklar.

+ Unter Online-Diensteanbietern (ISP) werden üblicher Weise Dienste verstanden, die keine durch Urheber- oder Leistungsschutzrechte geschützten Inhalte "nutzen". Diensteanbieter (service provider) sind von Inhalts-Anbietern (content provider) zu unterscheiden. Suchmaschinen-, Host- oder Plattform-Anbieter sind daher keine "Nutzer" im Sinne des Urheberrechts. Sie sind nicht verpflichtet, Lizenzen für Inhalte einzuholen. Allenfalls eröffnen sie - im Fall von User-Generated-Content-Diensten - die technische Möglichkeit für Dritte, Inhalte über den Service zu teilen, zu kopieren oder öffentlich wiederzugeben. In dieser Funktion trifft sie unter Umständen eine sekundäre Verantwortlichkeit (secondary liability, Störerhaltung) für die Handlungen ihrer Nutzer. Sie sind jedoch in keinem Fall selbst Nutzer. Dies haben zum Beispiel die Münchener und Hamburger Gerichte in Bezug auf die urheberrechtliche Stellung von YouTube entschieden (siehe <https://irights.info/artikel/youtube-gema-schadensersatz-haftung-olg-hamburg-1g-muenchen/25853> und <https://irights.info/webschau/zwischenkrieg-fuer-youtube-im-gema-streit-streit-haelt-an/26807>).

+ Dennoch hätte ein umfassendes Schutzrecht für alle Arten von Verlegern sehr negative Auswirkungen auf alle Arten von Online-Diensten. Entstehen durch eine solche Maßnahme einerseits unzählige neue Rechte, führt das zu noch mehr Rechtsunsicherheit und eine noch weniger durchschaubare Rechtslage für die Internetnutzer. Die Zahl der Rechtsverletzungen durch die Nutzer wird entsprechend sprunghaft ansteigen, was wiederum die ISPs wegen ihrer sekundären Verantwortlichkeit für Handlungen der Nutzer verantwortlich vor große Herausforderungen stellen würde. Neue Abmahnwellen, eine Flut von Notice-and-take-down-Anträgen würden über sie hereinbrechen. Dies würde ganz besonders den kleineren Diensten schaden, wodurch wiederum die Position der großen US-Anbieter umso gestärkt würde.

+ Eine eigene, unmittelbare Verantwortlichkeit, Lizenzierungs- und Vergütungspflichten für ISPs würden solche Leistungsschutzrechten nach sich ziehen, wenn diese sich auch auf kleine Teile von Texten und/oder Vorschaubilder beziehen würden und damit weit über das Urheberrecht hinausgehen würde. In diesem Zusammenhang wären die Auswirkungen eines umfassenden Schutzrechts für alle Arten verlegten Publikationen noch wesentlich gravierender als die eines reinen Presseverlegerrechts. Die Diensteanbieter würden einer neuen Flut an Forderungen, Abmahnungen und Rechtsstreitigkeiten entgegensehen. Für die Online-Wirtschaft wäre eine solche Maßnahme verheerend, was wiederum besonders die kleinen und mittelständischen und innovativen Anbieter wie Start-ups bedrohen würde.

12. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines solchen auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Online-Diensteanbieter (insbesondere deren Möglichkeiten, Presseinhalte zu nutzen oder Lizenzen dafür zu erlangen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Siehe die Antwort zu Frage 11.

Durch die Erfahrungen mit den deutschen und spanischen Presseverleger-Leistungsschutzrechten sind diese negativen Auswirkungen bereits belegt. Sie treffen vor allem kleinere Anbieter, Start-ups und verhindern Innovationen. Studien haben gezeigt, dass aufgrund der Presse-Leistungsschutzrechte eine Vielzahl kleinerer Dienste eingestellt wurde (siehe

<https://www.bitkom.org/Publikationen/2015/Positionspapiere/Leistungsschutzrecht-fuer-Presseverleger-eine-Bestandsaufnahme/BITKOM-Bestandsaufnahme-Leistungsschutzrecht-03-2015.pdf> oder

[http://www.nera.com/content/dam/nera/publications/2015/090715%20Informe%20de%20NERA%20para%20AEEPP%20\(VERSION%20FINAL\)](http://www.nera.com/content/dam/nera/publications/2015/090715%20Informe%20de%20NERA%20para%20AEEPP%20(VERSION%20FINAL)) .

13. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Verbraucher/Nutzer?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Siehe die Antworten zu Frage 7.

Ganz generell angemerkt sei, dass solche verwandten Schutzrechte für Verleger schließlich zusätzliche Einnahmen für Verlage aller Arten generieren sollen. Diese werden letztlich – wie immer – vom Nutzer, vom Verbraucher gezahlt werden. Auf die eine oder andere Weise müssen schließlich diejenigen, die Lizenzen einholen und Vergütungen zahlen sollen, Klagen und Abmahnwellen verkraften müssen etc., die hierdurch entstehenden Kosten amortisieren und gegenfinanzieren. Ist dies bspw. die öffentliche Hand, weil Universitäten, Museen oder Archive zusätzliche Gelder benötigen, um die zusätzlichen Rechte zu klären oder sich gegen Klagen verteidigen zu können, werden die hierfür erforderlichen Zahlungen aus Steuergeldern finanziert. Sind privatwirtschaftliche Adressaten der Verlegerrechte betroffen, werden sie entweder Preise erhöhen, andere Einnahmequellen ausweiten (z.B. mehr Werbung schalten) oder versuchen, die Inanspruchnahme aus diesen Rechten zu vermeiden. Im letzteren Fall werden die Dienste weniger nutzerfreundlich, Inhalte werden verschwinden, blockiert oder ihre Nutzung sonst wie verhindert. Angenommen soziale Netzwerke müssten fortan für jeden Verweis auf oder jeden Schnipsel aus verlegten Inhalten Lizenzen einholen und/oder Vergütungen bezahlen. Sie würden versuchen, die Zahlungen dadurch zu vermeiden, dass solche Inhalte nicht mehr geteilt werden oder auf sie verwiesen werden kann. Hierbei verlieren die Anbieter dieser Dienste, die Verleger (Content-Anbieter) und die Nutzer gleichermaßen.

14. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Verbraucher/Nutzer?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Siehe die Antwort zu Frage 13

15. Falls Verlegern durch nationale Vorschriften des Mitgliedstaats Rechte an bestimmten Arten der Online-Nutzung ihrer Inhalte oder ein Ausgleich hierfür gewährt worden sind (auch als „Nebenrechte“ bezeichnet), wirkt sich dies auf Sie und Ihre Tätigkeit aus, und wenn ja, wie?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie, und geben sie insbesondere den Mitgliedstaat an.

Das deutsche Leistungsschutzrecht für Presseverleger (LSR) hat bislang keinerlei positive, dafür aber eine Reihe negativer Effekte gezeitigt. Dies belastet die Unterstützer des IGEL, von denen manche aufgrund der Einführung des LSR schon nicht mehr existieren, mindestens im gleichen Maß wie jeden anderen Nutzer oder Anbieter.

Wie negativ die Folgen des deutschen oder generell von Verleger-Leistungsschutzrechten sein werden, wird sich jedoch erst in einer Langzeitperspektive zeigen. Dies gilt vor allem für die negativen Auswirkungen auf die deutsche und europäische Online- und Publikationswirtschaft. Das Maß der hierdurch erzeugten chilling effects für Investition und Innovation, steigenden Marktkonzentration und andere Kollateralschäden sind heute noch nicht im Ansatz abzusehen.

16. Gibt es andere Fragen, die hinsichtlich der Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und der etwaigen Notwendigkeit der Schaffung eines verwandten Schutzrechts für Verleger im EU-Urheberrecht zu beachten wären?

- Ja
- Nein

Falls ja, bitte erläutern Sie näher und beziehen Sie sich wo immer möglich auf Markt- und andere ökonomische Daten:

Einen breiten Überblick über die mit Verleger-Leistungsschutzrechten einhergehenden Probleme geben wir in unserer Informationsbroschüre:
<http://leistungsschutzrecht.info/sites/default/files/assets/dokumente/aktuelles/broschuere-zum-lsr-von-igel.pdf>.

Eine Analyse der wichtigsten in der deutschen Debatte zum Presse-Leistungsschutzrecht vorgebrachten Argumente für und wider eines solchen Rechts findet sich auf unserer Webseite:
<http://leistungsschutzrecht.info/argumente>.

Eine tiergehende Analyse der wahrscheinlichen Auswirkungen eines verwandten Schutzrechts für alle Arten von Verlegern findet sich hier:
<http://leistungsschutzrecht.info/news/2016-06-10/leistungsschutzrecht-xxl-zu-den-pl-nen-der-kommission-f-r-ein-allgemeines-verwandtes-schutzrecht-f-r>

Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden („Panoramaausnahme“)

Das EU-Urheberrecht sieht vor, dass Mitgliedstaaten Urheberrechtsausnahmen oder -beschränkungen in Bezug auf die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden^[1], festlegen dürfen („Panoramaausnahme“ oder „Panoramafreiheit“). Diese Ausnahme ist in den meisten Mitgliedstaaten im Rahmen des durch das EU-Recht vorgesehenen Umsetzungsspielraums umgesetzt worden.

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung über „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ darlegte, prüft sie in Bezug auf EU-Urheberrechtsausnahmen verschiedene Möglichkeiten und erwägt Legislativvorschläge zur „Präzisierung der aktuellen EU-Ausnahme, mit der die Nutzung von dauerhaft im öffentlichen Raum befindlichen Werken erlaubt wird („Panoramafreiheit“), um neue Verbreitungs Kanäle zu berücksichtigen“^[2].

In anderen öffentlichen Konsultationen, die in den letzten Jahren zu urheberrechtlichen Themen durchgeführt wurden, ist auf diese Frage nicht speziell eingegangen worden. Im Anschluss an die Mitteilung und die diesbezüglichen Reaktionen der interessierten Kreise möchte die Kommission nun Meinungsäußerungen dazu einholen, ob der gegenwärtige Rechtsrahmen für die „Panoramaausnahme“ im Zusammenhang mit dem digitalen Binnenmarkt besondere Probleme aufwirft. Die Kommission ermuntert alle Beteiligten dazu, ihre Antworten – soweit dies möglich ist – mit Marktdaten und anderen wirtschaftlichen Belegen zu untermauern.

*

Möchten Sie auf den Fragebogen über die „Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden (Panoramaausnahme)“, antworten?

- Ja *(Bitte warten Sie für einen Moment, bis die Fragen unten geladen werden)*
- Nein

[1] Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe h der [Richtlinie 2001/29/EG](#).

[2] [COM\(2015\) 626 final](#).

Einreichung des Fragebogens

Ende des Fragebogens. Bitte schicken Sie Ihren Fragebogen mithilfe des untenstehenden Buttons ab.

Useful links

[Webseite der Konsultation \(Englisch\) \(https://ec.europa.eu/digital-agenda/news-redirect/29674\)](https://ec.europa.eu/digital-agenda/news-redirect/29674)

Background Documents

[Privacy Statement DE \(/eusurvey/files/08c163a2-8983-4d3b-ae3e-21f69b5957cd\)](/eusurvey/files/08c163a2-8983-4d3b-ae3e-21f69b5957cd)

[Privacy Statement EN \(/eusurvey/files/217d6300-2bbe-4a51-aba4-0371c246dc9d\)](/eusurvey/files/217d6300-2bbe-4a51-aba4-0371c246dc9d)

[Privacy Statement FR \(/eusurvey/files/43cedbae-8123-4596-94ce-b526019329e5\)](/eusurvey/files/43cedbae-8123-4596-94ce-b526019329e5)

[Webtext DE \(/eusurvey/files/3abc4c0f-c0e6-4ece-99a3-2bebba8c65d3\)](/eusurvey/files/3abc4c0f-c0e6-4ece-99a3-2bebba8c65d3)

[Webtext FR \(/eusurvey/files/df02a573-838f-45e7-912d-8231ee8cdbcd\)](/eusurvey/files/df02a573-838f-45e7-912d-8231ee8cdbcd)

Contact

CNECT-CONSULTATION-COPYRIGHT@ec.europa.eu
